

Strom- und Hafenaubau

Der Strom- und Hafenaubau ist für das gesamte öffentliche Bauwesen im Hafengebiet von Hamburg und Cuxhaven, für den Neubau und die Unterhaltung sämtlicher öffentlicher Anlagen für die Strombauten und sonstigen wasserbautechnischen Angelegenheiten der vom Reich in Hamburg delegierten Elbstrecke zuständig.

- 1. Die Entwurfs-, Konstruktions- und Pachtabteilung.
2. Die Strombaubehörde für den Strombau, die Baggerel und die Pollarbeiten.
3. Die Hafenaubehörde für den Neubau und die Unterhaltung aller baulichen Anlagen im Hafen.
4. Die Maschinenbaubehörde für den Betrieb, Unterhaltung und Reparatur aller maschinellen und heiztechnischen Anlagen.

Baupolizeiamt

Vorstand: Baudirektor Dr. Ing. W. Hellweg
Durchführung der Bestimmungen der Bauordnung und Aufrechterhaltung der durch den Bebauungsplan oder durch andere Gesetze usw. den Grundstücken auferlegten Baubeschränkungen.

Gewerbeaufsichtsamt

Admiralitätsstr. 56 I, ☎ 36 89 54
Durchführung und Überwachung des Schutzes für Leben und Gesundheit der Arbeiter und Angestellten im hamburgischen Staatsgebiet zur Lande und zu Wasser.

Aufsichtsamt für Dampfkessel und Maschinen

Admiralitätsstr. 56, ☎ 84 10 01
Vorstand: Baudirektor
Genehmigung und Überwachung von Dampfkesseln, Maschinen auf Passagierschiffen, Aufzügen, Dampfmaschinen, Abnahme von Kraftwagen und Prüfung von Kraftfahrzeugführern, Abnahme von Heizungsanlagen.

Baupflegamt

Bleichenbrücke 17, Pflanzengarten, Zim. 53
Aufgabenkreis des Baupflegamtes: Schutz des Stadt- und Landschaftsbildes im ganzen hamburgischen Staatsgebiet gegen Verunstaltung.
Das Baupflegamt übt die Aufsicht über die Ausführung von Bauwerken, Kunstwerken, Denkmälern und Grabmälern aus.

Für die Bearbeitung der vorkommenden Fälle in Bergedorf, Cuxhaven und Umgebung Landherrenschaft Ritzebüttel hat das Baupflegamt örtliche Dienststellen eingerichtet. Die Anzeigen sind dort im Rathaus einzureichen.

Für die Waldörfer, Marsch- und Vierlande und die Stadt Geesthacht ist eine Dienststelle bei der Landherrenschaft Hamburg, Klingberg 1, eingerichtet. Anzeigen sind daselbst einzureichen.

Die öffentlichen Umschlag- und Speicheranlagen im Hamburger Hafen
Seit dem 1. April 1935 werden sämtliche dem Umschlag und der Lagerung und Bearbeitung von Waren dienenden, dem Staat gehörenden Anlagen im Hamburger Hafengebiet von d. Hamburger Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft, Bei St. Annen 1, bewirtschaftet.

Polizeibehörde

Neuerwall 86/88, im Stadthaus, Fernspr.: S.-Nr. 84 10 00
Im Jahre 1814 wurde in Hamburg zur Wahrnehmung derjenigen staatlichen Tätigkeit, die auf die Erhaltung und Förderung der Sicherheit und Wohlfahrt der Einwohner gerichtet ist, eine besondere Behörde als Polizeibehörde eingesetzt. Es handelte sich hierbei um ein Provisorium. Der Fortbestand der Behörde wurde wiederholt nur auf einen beschränkten, in der Regel sechsmonatigen Zeitraum genehmigt.

Bis zur Revolution im Jahre 1919 gehörten der Polizeibehörde nur 2 Senatoren als Polizeiherrn an. Durch § 5 des Gesetzes über die vorläufige Staatsgewalt erhielt die Bürgerschaft das Recht, der Polizeibehörde fünf bürgerliche Mitglieder beizugeben. In dieser Zusammensetzung bestand die Polizeibehörde bis zum 1. Mai 1928, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung vom 19. November 1926.

Durch das Gesetz vom 22. März 1929 über die Ausübung der Polizeiverwaltung im hamburgischen Staatsgebiet wurde auch die Ausübung der Polizeiverwaltung des Landgebietes der städtischen Polizeibehörde übertragen.

Die im Jahre 1876 im Zusammenhang mit der Reorganisation der Polizeiverwaltung errieten und später hinzugekommenen Bezirksbüros hatten im Laufe der Zeit ihren ursprünglichen Charakter als selbständige Zweigstellen der Polizeibehörde mehr und mehr verloren. Nachdem auf einige von ihnen bereits im Jahre 1931 verzichtet werden konnte sind die übrigen - mit Ausnahme des Bezirksbüros St. Pauli - im Jahre 1934 unter Übertragung ihrer Dienstgeschäfte auf die Schutzpolizei aufgelöst worden.

Polizeipräsident

Allgemeine Dienstaufsicht. Generalien. Personalien. Eingänge.

Abt. I (Wohlfahrts-Polizei)

Vorstand: Oberregierungsrat
Gesundheits- und Veterinärpolizei, Pflanzenschutz: Impfkontrolle; Lebensmittelkontrolle, Fleischbeschau, Futtermittel- und Milchhandelsüberwachungsangelegenheiten; Weinkontrolle; Fürsorge für Geisteskranken und Hilfsbedürftige; allgemeine Rechtschulischen; Unfalluntersuchungen und Rechtshilfe in Sozialversicherungsangelegenheiten; allgemeine Feuer- und Sicherheitspolizei und Feuer- und Sicherheitspolizei in Theatern und Versammlungsräumen.

Abt. II (Staatliche Kriminalpolizei, Kriminalpolizeistelle Hamburg)

Vorstand: Leit. Regierungsdirektor
Verfolgung von Verbrechen, Vergehen und Übertretungen auf Grund der Strafgesetze. Nachforschung nach Vermissten, Leichensachen.

Geheime Staatspolizei, Staatspolizeistelle Hamburg

Rechtsabteilung

Vorstand: Oberregierungsrat

Abt. III (Gewerbe-polizei)

Vorstand: Oberregierungsrat
Gewerbeanmeldungen, Gewerbeaufsichtliche Aufsicht, Erteilung, Versagung und Entziehung von Gewerbebefugnissen, Mass- und Gewichtskontrolle, Sonntagsruhe, Ladenschluss, Schankstättenverbotswesen, Marktpolizei.

Abt. V (Betriebsverwaltung)

Vorstand: Verwaltungsverwaltungsdirektor
Kassen- und Rechnungswesen, Hundesteuer, Hundehalterkontrolle, Gehalts- und Lohnzahlungswesen, Kanzlei- und Botenmeisterei, Fundusverwaltung, Betriebswirtschaftliche Angelegenheiten der Polizeibehörde (einschließlich Verwaltung der Betriebsanstalten und der Dienstgebäude).

Abt. VI (Verkehrspolizei)

Vorstand: Regierungsrat
Kraft- und Luftverkehrsbesenen. Eisenbahnangelegenheiten. Öffentliches Fahren. Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs. Beaufsichtigung der Strassenverkehrs.

Abt. VII (Melde- und PaPolizei)

Vorstand: Oberregierungsrat
Disziplinarsachen. Bescheinigungen und Beglaubigungen. Beschwerden gegen Strafverfügungen, Meldewesen, Fremden- und Passpolizei, Registerbucher, Gnadensachen, Wehrpflichtdienstliche.

Kommando der Schutzpolizei

Hafen- und Schiffsahrtspolizei

Kommandeur: Oberst der Schutzpolizei.

Polizeiwachdienst im Stadt- und Landgebiet.

Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit. Polizeiwachdienst. Verkehrsregelung, Signalisierung von Hochwasser. Erste Hilfeleistung bei Unglücksfällen. Beschaffung ärztlicher Hilfe zur Nachtzeit. Unterstützung der übrigen Abteilungen und anderer Behörden und Beamten nach Massgabe der Dienstvorschrift. Polizeilicher Fernsprech-, Telegraphen- und Kraftfahrtdienst, Luftschutz im Stadt- und Landgebiet.

Polizeiwachdienst im Hafen, auf der Nordreihe von Orkathen bis Blankenese, auf der Alster und auf der Elbe mit ihren Kanälen.

Zulassung und Überwachung der auf diesen Gebieten verkehrenden Fahrzeugen und Tankkraftfahrzeuge. Beaufsichtigung des Warenumschlags im Petroleumhafen und der Verladung von Sprengstoffen. Abfertigung der ankommenden Schiffe und abgehenden Seeschiffe. Erteilung von Patenten an die Führer der Fahrzeugen und abgehenden Fahrzeuge. Festsetzung der Tauchzeiten für die nach der Oberen abgehenden Fahrzeuge. Erteilung von Schiffszeugnissen. Vermessung der Luftfahrzeuge auf der Alster. Mitwirkung im Zollinteresse, in der Durchführung der Passvorschriften und in der Abwehr von Seuchen, die mit Schiffen eingeschleppt werden können. Begleitung von Schiffskollisionen und anderen schiffstechnischen Angelegenheiten.

Feuerwehr

Vorstand: Branddirektor.

Feuerverhütung, Feuerbekämpfung, Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei Beseitigung von Verkehrshindernissen, Beaufsichtigung des Schornsteinfegergewerbes.

Desinfektions-Anstalten

I. u. II. Am Bullerdeich 7, III. u. Fahrzeug „Desinfektor“, am Ellerholzkanal. Die Desinfektionsanstalten sind der Gesundheitsbehörde unterstellt. Zu ständig sind die Anstalten am Bullerdeich für die städtische nördlich der Elbe und das Landgebiet, die Anstalt am Ellerholzkanal für den Hafen und die städtische südliche Elbufer.

Aufgaben: Desinfektionen bei ansteckenden Krankheiten und Ausfuhrgeut, Körperdesinfektionen, Entlausungen, Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen, soweit ein öffentliches Interesse vorliegt, insbesondere auch Ausführung und amtliche Überwachung von Rattenvertilgungsmaßnahmen. Dienststunden: werktäglich im Sommer (1. 4. bis 30. 9.) 7 bis 19 Uhr, im Winter (1. 10. bis 31. 3.) 8 bis 19 Uhr. Fernsprecher: Anstalt I und II Sammler Nummer 24 09 41, Anstalt III 85 39 29.

Feuerlöschwesen

Hauptfeuerwache: Westphalensweg 1 (Ecke Berlinerthor). Das Feuerlöschwesen des Hamburger Staates ist seit 1. 5. 1928, dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Aufbau der Verwaltung, der Polizeibehörde Hamburg zugeordnet und führt die Bezeichnung „Feuerwehr“.

Vordem wurde das gesamte Feuerlöschwesen von der „Deputation für das Feuerlöschwesen“ geleitet, die auf Grund eines Gesetzes vom 2. 3. 1868 bei der Trennung des Feuerlöschwesens von dem Feuerversicherungsamt gebildet wurde.

Bleed Through Repaired Document
Plastic Covered Document

sation der Polizeiver-  
res halten im Laufe  
stellen der Polizei-  
zu ihnen bereits im  
mit Ausnahme des  
ihrer Dienstgeschäfte

Angänge.

kontrolle: Lebens-  
indischer Lebensange-  
Hilfsbedürftige, all-  
tisthilfe in Sozialver-  
spolizei und Feuer-  
stelle Hamburg).

ngen auf Grund der  
amburg.

amburg.

rtellung, Versorgung  
Gewichtskontrolle,  
Marktpolizei.

kontrolle: Gehilts-  
sachenverwaltung,  
einschließlich Ver-

Öffentliches Fahr-  
lung und Sicherung

ren, Beschwerden  
olizei, Registratur,  
fischen, Arbeits-

Polizeiwachdienst,  
tung bei Unglücks-  
zung der übrigen  
sgabe der Dienst-  
dienst, Luftschin-

m bis Blankense,  
ten.

hrenden Fahrzeu-  
lags im Petroleum-  
er, ankommenden  
hrer der Fahrzeu-  
r die nach der  
ssen, Vermessung  
teresse, in der  
Seuchen, die mit  
ifkollisionen und

glücksfällen und  
des Schornstein-

m Ellerholzkanal-  
untersteht. Zu  
rdlich der Elbe  
en und die Stadt-

und Ausfahr-  
heitsschädlingen,  
Ausführung und  
standes: werk-  
0 bis 21.3.) 8 bis  
Ansat II 95 59 29.

hor).

928, dem Inkraft-  
schörde Hamburg

putation für das  
2. 3. 1868 bei der  
gebildet wurde.

Die Berufsfeuerwehr wurde am 12. 11. 1872 aus der bis dahin bestehenden besoldeten sogenannten „temporären“ Feuerwehr gegründet. Der Feuerwehrliege ob, ausgebrochene Schadenfeuer zu bekämpfen und bei Unglücksfällen, bei denen Menschenleben in Gefahr, Hilfe zu leisten. Ferner den gesamten Unfalldienst im Hafen zu versehen. Weiter ist die Sache der Feuerwehr, durch vorübergehende Tätigkeit zur Feuerverhütung betraut, wozu auch die Beaufsichtigung des Schornsteinfegerwesens gehört. Ausserdem leistet die Feuerwehr, soweit sie nicht durch vorstehende Tätigkeit in Anspruch genommen wird, auch andere Hilfe, die ein sofortiges sachgemässes Eingreifen erfordert, z. B. Beseitigung von Verkehrshindernissen, Samariterhilfe u. dergl. m. Das Herbeiführen der Feuerwehr muss bei Bränden oder wenn Menschenleben in Gefahr, durch die öffentlichen Feuermelder oder durch die Polizei- und Feuerwache oder durch Fernsprecher geschahen. Feuer, das bereits gelöscht ist, sowie Schornsteinbrände sind an den Polizei- oder Feuerwachen unmittelbar oder durch Fernsprecher zu melden, desgleichen kleinere Unfälle, bei welchen die Hilfe der Feuerwehr gewünscht wird. Die missbräuchliche Benutzung der Feuermelder wird pönalrechtlich bestraft. Bei Feuer- u. Unfallmeldungen Fernsprech-Anruf 24 10 01. Die Feuermelder sind derart über das ganze Stadtgebiet verteilt, dass von jedem Punkte der Stadt aus in 2-3 Minuten ein Feuermelder zu erreichen ist. Die Durchschnittsentfernung eines Punktes von einem Melder beträgt 250 bis 300 Meter. Vorhanden sind 21 öffentliche Feuermelder u. z. 201 Säulen-, 177 Wand u. 13 Hausmelder sowie 24 Feuer- u. Polizeiwachen. Ausserdem gibt es 245 interne Melder mit 395 Nebenfeuermeldern in öffentlichen Gebäuden, Theatern, grösseren Lokalen, Versammlungsstätten, Krankenhäusern und besonders feuergefährlichen Betrieben. Die internen Feuermelder dürfen nur benutzt werden, wenn in dem betreffenden Gebäude selbst die Hilfe der Feuerwehr gebraucht wird oder wenn das Gebäude durch ein Feuer in der Nachbarschaft gefährdet ist. Soweit die mit roter Farbe gemalten Feuermelder nicht an der Aussenseite von Gebäuden oder als freistehende Säulenmelder angebracht sind, befinden sie sich innerhalb von Gebäuden, die dann durch ein rotes Schild mit weisser Aufschrift „Feuermelderstelle“ gekennzeichnet sind. Zum besseren Auffinden der nächsten Feuermelderstelle sind im übrigen, über oder neben jedem Postfrieskasten, Hinweisschilder angebracht. Das Hauptbureau der Feuerwehr befindet sich auf der Hauptfeuerwache, Westpalmsweg, Ecke Berlinerthor, Bürostunden 8-19h, Sonntags bis 18 Uhr. Das Personal und Material der Feuerwehr ist in 13 Feuerwachen untergebracht. Das Personal besteht aus: 1 Branddirektor, 2 Oberbauärzte, 9 Bauärzte, 150 Beförderter, 511 Feuerwehrmänner und Fahrer und 7 Bürobeamte, im ganzen also 680 Beamte. — Der Fahrzeugbestand der Feuerwehr: I) 69 automobiler Landfahrzeuge; darunter sind 9 Mannschaftswagen, 10 Kraftfahrzeuge, 12 Kraftfahrzeuglenker, 1 Schaumfahrzeug, 1 Hestwagen, 6 Hilfskraftwagen, 1 Samartwagen, 6 Personswagen, 1 Lehrwagen, 4 Lastwagen, 2 Störungswagen. Von vorgenannten Landfahrzeugen besitzen: 1 elektrischen, 13 benzin-elektrischen, 40 Benzin- und 5 Diesel-Antrieb. II) 4 Wasserfahrzeuge und zwei 3 Feuerlöschboote und 1 Unfallboot. Die Wasserfahrzeuge sind Benzinmotorboote. Ferner stehen der Feuerwehr 12 Fahrdampfer und ein Benzinmotorboot der Hafen-Dampfschiffahrt, die Feuerlöschpumpen besitzen, zur Verfügung. III) 56 Anhänger-Fahrzeuge ohne eigenen Antrieb: 9 Anhänger-Kraftfahrzeuge, 8 Gerätewagen, 1 Anhänger mit Endlüfter, 2 Anhänger mit Schaumzeuger, 2 Anhänger mit Rüstölzern, 35 Schlauchkarren und 4 traktorierte Kraftfahrzeuge. Die Feuerwehr leistet unentgeltliche Hilfe im Bereiche der Stadt bei Schadenfeuer sowie bei Gefährdung von Menschen, Tieren und Gütern infolge von Unfällen, bei Verletzung von Menschen (Anlage von Notverbänden) und bei Verkehrsstörungen. Für alle übrigen Leistungen innerhalb der Stadt Hamburg sowie für jede Hilfe für Wasserfahrzeuge ist eine Gebühr zu entrichten.

Wasserstrassendirektion

(Reichswasserstrassenverwaltung)

Reeperbahn 3. Geöffnet von 8-16h Uhr, Sonnab. von 8-13h Uhr.  
☎ 42 11 47 - 42 11 48 u. 42 08 04, nur für Fernanschl. 42 08 00.

Die Wasserstrassendirektion verwaltert für das Reich die Elbe von Geesthacht bis zur See, mit Ausnahme der sogenannten Hafeneile von Orkahren bis Blankensee. Die Behörde ist durch das hamburgische Gesetz über den Aufbau der Reichswasserstrassenverwaltung in Hamburg vom 23. Dezember 1925 geschaffen worden. Sie besteht aus einem Direktor als Leiter und 4 technischen, einem juristischen und einem nautischen Oberbeamten als Mitgliedern. Zur Aufgabe der Wasserstrassendirektion gehören der Ausbau und die Unterhaltung des Wasserstrasses, die Bezeichnung des Wasserstrasses durch Leuchtfeuer und Tonnen, das Eisbrechewesen sowie die Strom- und Schiffsfahrtpolizei vor dem hamburgischen Uferstrecken der Elbe und das gesamte Lotswesen auf der Elbe bis zur Nordsee. Der Wasserstrassendirektion unterstehen als Ortsbehörden je ein Wasserstrassenamt und ein Schiffahrtsamt in Hamburg und Cuxhaven.

Das Wasserstrassenamt Hamburg ist zuständig für die strombautechnischen Angelegenheiten auf der Obereibe von Geesthacht bis Orkahren und auf der Untereibe von Blankensee bis Freiburg sowie für die Strom- und Schiffsfahrtpolizei auf der hamburgischen Strecke der Obereibe. Das Schiffahrtsamt Hamburg ist zuständig für die Schiffahrtsangelegenheiten auf der Untereibe von Blankensee bis Freiburg einschließlich des Eibschwesens. Das Wasserstrassenamt Cuxhaven ist zuständig für die strombautechnischen Angelegenheiten auf der Untereibe von Freiburg bis zur See.

Das Schiffahrtsamt Cuxhaven ist zuständig für die Schiffahrtsangelegenheiten auf der Untereibe von Freiburg bis zur See sowie für die Strom- und Schiffsfahrtpolizei vor dem hamburgischen Ufer bei Cuxhaven einschließlich des Seletswesens.

Der Amtsgerichtspräsident als Aufsichtsbehörde für die Standesämter

Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude, Altona, Ergeschhof, Zim. 538  
Der Amtsgerichtspräsident übt als Aufsichtsbehörde im Sinne des Reichsgesetzes betreffend Beurkundung des Personenstandes und die Eheschliessung vom 6. Februar 1875, die Aufsicht über die Standesämter aus, die sich auf deren gesamte Tätigkeit erstreckt, insbesondere auf die Prüfung der Nebenregister (einer beglaubigten Abschrift sämtlicher standesamtlichen Eintragungen), die dann später bei dem zuständigen Amtsgericht aufbewahrt werden, damit sie für den Fall der Vernichtung der Hauptregister durch Feuer u. s. w. an deren Stelle treten. Auch werden über Geburt- und Sterbefälle, sowie über Eheschliessungen bei der Aufsichtsbehörde alphabetische Generalregister geführt um die Auffindung der Eintragungen bei den einzelnen Standesämtern zu erleichtern. Die Aufsichtsbehörde ist ausserdem Auswahlsstelle für nicht von einem im Städtegesetz vorgesehenen Standesamt erlassenen im Städtegesetz bekannt zu machenden Eheanträge. Ferner gehören folgende Angelegenheiten zum Geschäftskreis der Aufsichtsbehörde:  
1. Befreiungen nach Grund der Vorschrift des § 1316 Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches.  
2. Genehmigung zur Erteilung abgekürzter Geburtscheine.

Die Tätigkeit der Standesämter.

Die Tätigkeit der Standesämter ergibt sich aus dem Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 und besteht in der Hauptsache in der Beurkundung aller Geburts- und Sterbefälle, welche sich in dem Bezirk des betreffenden Standesamtes ereignen, und in der Schliessung von Ehen solcher Personen, von denen wenigstens eine in dem betreffenden Bezirk ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat. (§ 1320 B. G. B.)

Ausserdem kann auf Ermächtigung des nach Obigen zuständigen Standesbeamten eine Ehe auch vor dem Standesbeamten irgend eines anderen Bezirkes innerhalb des Deutschen Reiches geschlossen werden. (§ 1321 B. G. B.)

I. Jede Geburt muss innerhalb einer Woche dem Standesbeamten unter Vorlegung der erforderlichen Nachweise (Meldechein u. Heiratsurkunde) mündlich angezeigt werden und zwar sind hierzu der Reihe nach verpflichtet der eheliche Vater, die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme, der dabei zugegen gewesene Arzt, jede andere dabei zugegen gewesene Person und schliesslich die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist. Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige jedoch ausschliesslich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten (§ 20 des Gesetzes vom 6. 2. 1875).

Über die erfolgte Beurkundung der Geburt erhält der Anzeigende eine Bescheinigung, auf Grund welcher der Geistliche die Taufe vornehmen kann.

II. Diejenigen, welche eine Ehe eingehen wollen, haben in der Regel vorzulegen: Geburtschein, Meldechein, Nachweis über den Aufenthalt während der letzten 6 Monate, soweit dies der Meldechein nicht ergibt, Heiratsurkunden oder Geburtsurkunden der Eltern. Im Falle, in demen Zweifel an der deutschen Staatsangehörigkeit der Verlobten bestehen, haben diese einen Nachweis über ihre Staatsangehörigkeit zu erbringen.

Ein Mann kann nicht vor dem Eintritt der Volljährigkeit, eine Frau nicht vor der Vollendung des 16. Lebensjahres eine Ehe eingehen, jedoch kann die Frau von dieser Vorschrift Befreiung erhalten, während der Mann nur dann vor dem vollendeten 21. Lebensjahr heiraten darf, wenn er gemäss § 8 B. G. B. durch das zuständige Vormundschaftsgericht für volljährig erklärt ist.

Ausgeschlossen ist eine Ehe zwischen Verwandten in gerader Linie und zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern, Verschwägerten in gerader Linie (§ 1310 B. G. B.) sowie zwischen Personen von gemeinschaftlich gepflogenen, bezüglich der Rassen- und Ehegesundheitsgesetzes bestehen besondere Vorschriften.

Desgleichen ist die Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, verboten, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt worden ist (§ 1312 B. G. B.). Von dieser Vorschrift kann jedoch Befreiung erteilt werden; zuständig hierfür ist diejenige Zivilkammer des Landgerichts, vor der die Ehescheidung im ersten Rechtszuge verhandelt worden ist.

Eine Frau darf erst 10 Monate nach der Auflösung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen, es sei denn, dass sie inzwischen geboren hat (§ 1313 B. G. B.). Jedoch kann auch hiervon Befreiung erteilt werden von demjenigen Standesbeamten, vor dem die neue Ehe geschlossen werden soll.

Der Eheschliessung soll ein Aufgebot vorhergehen (§ 1316), welches seine Kraft verliert, wenn die Ehe nicht binnen 6 Monaten nach Vollziehung des Aufgebots geschlossen wird; von dem Aufgebot kann Befreiung bewilligt werden, welche für Eheschliessungen, die in Hamburg stattfinden sollen, beim Amtsgerichtspräsidenten als Aufsichtsbehörde für die Standesämter, nachzusuchen ist (§ 1316 B. G. B. Absatz 2 und 3). Über das erfolgte Aufgebot erhalten die Brautleute kostenfrei eine Bescheinigung zum Zweck der Anmeldung zur kirchlichen Trauung und nach der Eheschliessung eine weitere Bescheinigung, auf Grund welcher die kirchliche Trauung erfolgen kann.

III. Die Sterbefälle müssen spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem zuständigen Standesbeamten vorliegen; der Personalpapire des Verstorbenen (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) (s. oben) und einer ärztlichen Todesbescheinigung angezeigt werden.

Verpflichtet ist hierzu das Familienhaupt oder, wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige verhindert ist, derjenige, in dessen Wohnung der Sterbefall sich ereignet hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt worden ist (§ 1312 B. G. B.). Von dieser Vorschrift kann jedoch Befreiung erteilt werden; zuständig hierfür ist diejenige Zivilkammer des Landgerichts, vor der die Ehescheidung im ersten Rechtszuge verhandelt worden ist.

Eine Beerdigung darf ohne Genehmigung der Polizeibehörde vor Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister nicht stattfinden. Nach erfolgtem Eintragung jedes Sterbefalles erhalten die Anzeigenden hierüber sofort unentgeltlich eine Bescheinigung, auf Grund welcher das Weitere wegen der Beerdigung beim Friedhofsbureau zu beantragen ist.

IV. Geburts- und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, werden auf Grund eines Auszeuges aus dem Schiffsjournal, falls die Eltern des Kindes oder der Verstorbene ihren letzten Wohnsitz in Hamburg hatten, bei dem hiesigen zuständigen Standesamt beurkundet.

V. Berichtigungen abgeschlossener standesamtlicher Eintragungen können nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Anträge auf Berichtigung sind regelmässig bei dem Standesamt zu stellen unter Vorlegung aller Beweismittel. Nach Rechtskraft des Berichtigungsbeschlusses erfolgt die Berichtigung des Registers durch Beisprechung eines Vermerkes am Rande der zu berichtenden Eintragung.

VI. Die Standesämter sind ferner zuständig für 1) die Entgegennahme der Austrittserklärung aus einer staatlich anerkannten religiösen Gemeinde, 2) die Entgegennahme von Erklärungen über Namensänderungen nach § 1577 und 1706 des bürgerlichen Gesetzbuches, 3) die Erteilung von Ehefähigkeitszeugnissen zur Eheschliessung im Auslande, 4) Beglaubigung von Erklärungen über Namensänderungen nach § 1577 B. G. B., wenn die Ehe nicht in Hamburg geschlossen ist; 5) Beglaubigung der Erklärung über Namensänderung nach § 1706 B. G. B., wenn weder die Geburt des Kindes noch die Eheschließung der Kindesmutter in einem hamburgischen Register beurkundet worden ist; Abkürzung der Wartezeit (§ 1313 B. G. B.)

Hamburger Feuerkasse

Kurze Mühren 20, ☎ 32 25 41

Die Hamburger Feuerkasse ist eine auf dem Feuerkassengesetz in der Fassung vom 16. Dez. 1929 beruhende gesetzliche Vereinigung der Gebäudeeigentümer zu gegenseitiger Versicherung ihrer auf hamburgischem Staatsgebiet gelegenen Gebäude gegen Feuer, Explosionen, Sturm und Hagel.

Die Verwaltung der Feuerkasse wird geführt vom Verwaltungsrat, der aus 6 von Senat zu ernennenden Mitgliedern besteht. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter ernannt. Staatskommissar ist Herr Senator Dr. Noland.

Für die Aufnahme eines Gebäudes in die Feuerkasse ist eine Schätzung des Wertes desselben durch die von dem Verwaltungsrat bestellten Schätzer oder Bauärzte erforderlich. Der Schätzwert wird nach dem Baupreisen von 1914 festgestellt. Die Vollversicherung wird für alle Grundgüterunter automatisch durchgeführt, indem für die Einziehung der Beiträge eine der jeweiligen Änderung der Baupreise Rechnung tragende Richtzahl festgesetzt wird.

Die Versicherung bei der Feuerkasse erstreckt sich auf Schäden, die an den versicherten Gebäuden entstehen durch Brand, Blitzschlag, Explosionen, Sturm und Hagel, den Betrieb von Luftfahrzeugen, Erschütterungen in Folge von Verkehrsmitteln, den Hausbock und die zur Löschung von Bränden getroffenen Massnahmen. Im zweiten Löschozirkel kann die Feuerkasse landlichen Mobiliar-Feuerversicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit Rückversicherung gewähren. Die Höhe der Entschädigung wird nach Aufklärung einer von den Schätzern oder Bauärzten der Feuerkasse vorzunehmenden Schätzung festgestellt.